

QUELLE

Quellentranskripte: Vorarbeiten zu einem sächsischen Judenedikt

Bearbeitet von Gunda Ulbricht.

Transkript aus: Universitätsbibliothek Basel, Nachlass 208 Andreas Merian von Falkach Gc 3

Anhang zum Beitrag: Vorarbeiten zu einem sächsischen Judenedikt, in MEDAON – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 6. Jg., 2012, S. 1-3, online unter http://www.medaon.de/pdf/MEDAON_11_Ulbricht.pdf

V xxxx V = eingefügt
∫ = Korrekturzeichen
| = Bleistiftstrich

Tabelle 1: Dokumente 1 und 2

Die Tabellenzeilen entsprechen den Seitenumbrüchen des unpaginierten Dokuments 1.

(1) Anmerkungen auf der linken Seite des Bogens	(1) Ohnmaasgeblicher Entwurf zu einer die Gleichstellung der Juden in hiesigem Königreiche mit den übrigen Einwohnern in politischer und rechtlicher Hinsicht betreffender neuen Verordnung	(2) Anmerkungen zu den in (1) angefügten Verweisen;
Ohnmaasgeblicher Entwurf zu einer die Gleichstellung der Juden in hiesigem Königreiche mit den übrigen Einwohnern in politischer und rechtlicher Hinsicht betreffender neuer Verordnung	<p>ad 1208 C</p> <p>Der in sittlicher und politischer Hinsicht</p> <p>1. so mitleidswürdige Zustand des großen</p> <p>Mehrtheils der sowohl in hiesiger Hauptstadt innerhalb der Ringmauer zu-</p>	<p>Ad 1, Der ganze Eingang bezieht sich bloß auf die einheimischen Juden, nicht auf die fremden, von denen gleichwohl im Gesetze</p>

sammengedrängten, als auch hier und
da im Lande an noch einigen Orten
zerstreut lebenden Israeliten macht
eine dem Zeitgeist angemessene,
sich über das Ganze verbreitende
und durchgreifende Verbeßerung
um so dringender nothwendig, je
mehr dieser Zustand in seiner all-
seitigen Berührung mit den öf-
fentlichen und Privatverhältnißen
der übrigen Einwohner, dem Staate
selbst zu offenbarem Nachtheile
gereicht. In dieser Hinsicht, und da-
mit sowohl dem jetztlebenden, als
auch dem künftigen Judengeschlechte
der Weg zu einem allmählig verbes-
serten Zustande gebahnt werde, sind
folgende gesetzliche Bestimmungen
für nöthig erachtet worden.

Königl. Preuß. Edict v.
11. Mart. 1812
§ 1.

§. 1.
Die in dem Königreiche Sachsen
dermalen wohnhaften, theils einge-

gehandelt wird.

	bohnen, teils als Fremde aufgenom-	
	menen, mit landesherrlichen Concessionen	
	versehenen, oder mit obrigkeitlicher Conni-	
	venz gedulteten Schutzjuden, ihre Fami-	
	lien und Nachkommen, sind in Ansehung	
2.	ihrer Rechte und Verbindlichkeiten	Ad 2, Diese hier ohne alle
	den übrigen Landeseinwohnern gleich	Einschränkung gegebene
	zu achten, jedoch unter besondere ober-	Zusicherung wird späterhin
	polizeyliche Aufsicht zu nehmen.	fast in allen §§
3.		[eingeschränkt G. U.]
		Ad 3, Es scheint weder
		humanitus, noch nöthig, <u>alle</u>
		jüdischen Landeseinwohner
		unter <u>besondere</u>
		oberpolizeiliche Aufsicht zu
		nehmen.
§. 2.	§. 2.	
	Sie haben zu dem Ende	
	a.) festbestimmte, vom Vater auf die	
	Kinder forterbende Familiennamen	
	anzunehmen und fortz unverändert	
	fortzuführen;	
§.3.	b.) diesen Familiennamen binnen zwey	
	Monaten vom Dato der Publication	
	gegenwärtiger Verordnung an, bey	
	der Obrigkeit ihre Aufenthaltsorts	
§ 5	anzuzeigen, und durch öffentliche Blätter bekannt zu V	

<p>§.4. f und Bekanntmachung</p> <p>4.</p>	<p>machen, V</p> <p>c.) von selbiger ein über diese erfolgte Anzeige f in glaubhafter Form auszustellendes , den zeitherigen Vor und Zunamen, so wie den angenommenen Familiennamen ausdrückendes, auch die Beschreibung und Kenntlichmachung ihrer Person enthaltendes Zeugnis,</p> <p>5.</p>	<p>Ad 4, Wozu die Bekanntmachung von ein paar tausend unbekannt Namen in den öffentlichen Blättern?</p> <p>Ad 5, Jeder Jude müßte sonach von Zeit zu Zeit, je nachdem sich durch zunehmende Jahre oder andere Umstände sein Äußeres ändert, gegen die Gebühr ein neues Signalement lösen.</p>
<p>§.2.</p>	<p>d.) dabey anzugeloben, daß sie bey Führung ihrer Handelsbücher, bey Abfaßung ihrer Verträge V u.V rechtlichen Willenserklärungen V so wie bey V Ausstellung von Schuldbekentnißen und Wechselbriefen, sich keiner anderen als der deutschen Sprache auch bey ihren Namensunterschriften sich blos der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen wollen.</p>	

<p>§.28.</p>	<p>§.3. Erst nachdem sie den vorstehend bemerkten Erfordernißen vollstän- dige Genüge geleistet haben, mag vom Dato des einem jeden israelitischen Hausvater und VseinemV majorennen Sohne ab- sonderlich ausgestellten obrigkeitlichen Zeugnißes an gerechnet, die ihnen §.1. zugesicherte Theilnahme an den bürgerlichen Rechten in ihre Wirkung treten. Sie erlangen dadurch, außer der ihnen eingeräumten ungehinderten</p>	
<p>§.7.</p>	<p> Ausübung ihrer Religion, a.) die Freiheit, sich an jedem beliebigen Orte hiesiger Lande mit wesentlicher 6. Wohnung nebst der Ihrigen niederlas- sen zu dürfen; b.) das Befugnis, sich in hiesigen Landen mit Häusern und liegenden Gründen ansäßig zu machen; c.) die Zulaßung zu öffentlichen Aemtern</p>	<p>Ad 6, Alle diese generellen Zusicherungen werden später wieder eingeschränkt. Es scheint kürzer und angemessener, den Grundsatz aufzustellen, daß die Juden mit den Christen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben, in sofern nicht das Gesetz hierüber noch besondere Bestimmungen vorschreibt, du dann nur von diesen besonderen Bestimmungen zu sprechen.</p>

<p>§ Nahrungs-</p> <p>d.) die Theilnahme an allen erlaubten Gewerben, und endlich</p> <p>e.) die Gleichstellung mit den Christen in Hinsicht aller persönlichen, Grund- und Handelsabgaben.</p> <p>§.4.</p> <p>Ihren Gottesdienst, ihre religiösen Gebräuche und Ceremonien können sie, in sofern damit keine Störung</p>	
<p>oder Aufsehen erregendes Lärmen weder im Publico noch in der Nachbarschaft verbunden ist, zu jeder Tageszeit sowohl innerhalb ihrer Synagogen und Bethäuser bey versammelter Gemeinde, als auch auf den ihnen eingeräumten oder anoch einzuräumenden Begräbnisplätzen und den dahin führenden Straßen, so wie in ihren Privatwohnungen, ungehindert verrichten.</p> <p>§.5.</p>	<p>Ad 7, Die sogenannte lange Nacht währt 24 Stunden, kann also nach der Natur der Feyerlichkeit, nicht bey Tage abgemacht werden.</p>

<p>§.10.</p>	<p>Sowohl die landeseingebohrnen, als auch die in Folge der Erklärung §.1. ihnen gleichzuachtenden recipierten Juden können zwar ihren Aufenthalt an jedem beliebigen Orte hiesigen Königreichs, mit alleiniger Ausnahme der Bergbautreibenden Städte und Ortschaften, nach eigener Wahl nehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß</p> <p>8. a.) bey jedesmaliger Veränderung ihres zeitherigen Wohnsitzes sie nicht nur der dasigen Polizeybehörde ihren Abzug im voraus melden und sich um ein ihrem Paße beyzufügendes pflichtgemäßes Zeugnis, wie während ihres zeitherigen Aufenthalts daselbst sie sich etwas Gesetzwidriges und Ungeziemendes nicht zu Schulden kommen lassen, bewerben, sondern auch b.) unter Vorzeigung dieses Paßes, der VnachV §^{ho}</p>	<p>Ad 8, Dies sind allgemeine, auch bey Christen vorgeschriebene Polizeymaßregeln</p>
--------------	---	---

	<p>2. gelöseten Legitimazion und vorstehend erwähnten Zeugnißes, bey der Obrig-</p>	
<p>9. \int V bisherV von ihren Glaubensgenossen bisher noch keiner wohnhaft gewesen,</p>	<p>keit desjenigen Orts, wohin sie woselbst sie ihren neuen Aufenthalt zu nehmen wünschen, zuvörderst deren Erlaubnis zu ihrer Niederlaßung gebührend nach- suchen, welche sodann, im Fall eines VihrerV seiner Aufnahme entgegenstehenden erheblichen Bedenkens, gutachtlichen Bericht an die oberste Polizeybehörde des Kreises zu erstatten, und im übr- gen von daher die Entscheidung zu ge- warten hat.</p> <p>Übrig Hiernächst wird c.) für jetzt und bis auf weitere Verord- nung, die Anzahl der inländischen Juden- familien, welche sich an einem Orte, wo es deren bisher noch nicht gegeben hat, niederlaßen wollen, bey kleinen, unter 5000 Einwohner enthaltenden Städten, nur auf eine einzige,</p>	<p>Ad 9, Jede Ortsobrigkeit hat der Natur der Sache und des Landesgesetzes nach das Recht, einen Fremden, der in ihre Gerichtsbarkeit ziehen und Gemeindeglied werden will, wenn sie ein erhebliches Bedenken dabey sieht, die Zuzugserlaubniß zu versagen. Dann ist es nicht an <u>ih</u>r, sondern <u>an dem</u> <u>Fremden</u>, die Entscheidung der Regierung zu veranlassen.</p>

<p>bey größeren aber dahin beschränkt, daß auf jegliches 5000 christlicher Einwohner ebenfalls eine jüdische Familie gerechnet und aufgenommen werden mag.</p> <p>Auf dem platten Lande hingegen wird den Israeliten der Aufenthalt mit wesentlicher Wohnung nur in so fern, als sie sich dem Ackerbau und dem dahin einschlagenden Grosövertriebe mit ihren eigenen Erzeugnissen</p> <p>10. Landesproducten widmen, außerdem aber nur in volkreichen Weber- und Fabrikdörfern an der Gränze in der Maasse verstattet, daß in beiden Fällen mehr nicht als eine einzige Familie in einem Dorfe aufgenommen, und sodann binnen einer Meile im Umkreise um dieses Dorf</p>	<p>Ad 10, Der Großvertrieb mit Landesproducten steht wohl mit dem Ackerbau in keiner Verbindung. Er ist ein reines Kaufmannsgewerbe.</p>
<p>weiter keine jüdische Haushaltung in einem anderen zugelassen werde.</p> <p>Uebrigens haben hat</p>	

<p>§ in Folge der ihnen gestatteten Freiheit</p>	<p>d.) an allen den Orten, wo sich § neuerdings jüdische Glaubensgenossen angesiedelt haben, die die competente Obrigkeit die Anzahl ihrer Köpfe und deren Zuwachs oder Abgang durch Geburts-, Mortali- täts- und Trauungsfälle, gehörig § zu no- tieren, und das Resultat davon der geistlichen Ortsbehörde, damit selbige den jährlich zu fertigenden Kirchen- zetteln in einer besonderen Rubrik einverleibt werde, mit Ausgang je- den Kirchenjahres mitzutheilen. Ein Gleiches ist auch von den Stadträthen zu Dresden, Leipzig, Friedland, Schleu- singen, zu beobachten und wo sonst sich israelitische Familien aufhalten, künftig hin zu beobachten.</p> <p>§.11.</p> <p>§.6.</p> <p>Die Ansäßigmachung mit Häusern und etwa dazu gehörigen Gärten wird den eingebohrnen und recipier-</p>	<p>Ad 11, Nöthiger scheint eine fortwährende Uibersicht der Population der Juden im Lande, die hierdurch nicht erlangt wird.</p>
--	--	--

<p>ten Juden sowohl in Dresden und Leipzig als in allen übrigen nicht Bergbau- treibenden Städten des Königreichs, daferne nur sonst ihrer persönlich Aufnahme an dem Orte, nach vor In- halt des 5.^{ten} §.^{hi} etwas nicht im We- ge steht ohne alle Einschränkung – dahingegen aber der Ankauf von Feldgrundstücken, städtischen Vorwerken, Mühlen und Landgütern nur in so fern gestattet, als der jü- dische Käufer sich dabey anheischig</p>	
<p>macht, selbige in eigener Person nur durch die seinigen zu bewirthschaften, oder doch wenigstens für eigene Rechnung sich mit dem Grossovertriebe der darauf gewonnenen Erzeugniße an Wein, Brandwein, Eßig u. Bier, Tabaksblättern, Flachs Früchten, Wolle, Vieh, Holz, Mehl, Tab- ak, Bretern, Oel u. s- dergl., unter Lossagung von allen übrigen fremdar- tigen Handelsgeschäften, abzugeben, oder endlich daselbst eine auf dem</p>	

Lande zu betreiben erlaubte Manu-
factur und Fabrik zu errichten. –

In Fabrik- und Weberdörfern ist ihm
jedoch der Ankauf einer bloßen Häus-
lernahrung ohne dazu gehörigen Feld-
bau in so weit verstattet, als er sich
entweder dem am Orte gangbaren
Fabrikationszweige ebenfalls widmen
oder wenigstens sich mit dem Einkauf
und Grossovertriebe der daselbst
gefertigt werdenden Waaren als
Sammler, Factor oder Verleger be-
schäftigen will.

In allen diesen Fällen hat der
jüdische Käufer und Ersteher eines
solchen Grundstücks oder Hauses sei-
ne wesentliche Wohnung ebenda-
selbst zu nehmen, und dagegen seine
zeitherige an einem anderen Orte in-
| negehabte aufzugeben; wie denn
| auch keinem Juden, zur Erleichterung
12. | der polizeylichen Aufsicht über sein

Ad 12, Die Ratio ist wohl

<p> Thun und Treiben, und anderer wichti- ger Rücksichten halber, erlaubt seyn soll, zu gleicher Zeit sich an mehr als einem Orte ansäßig und wohnhaft</p>	<p>richtig, läßt sich aber nicht wohl publiciren.</p>
<p>zu machen, oder an einem und demselben Orte mehr als eine Besizung, es sey durch Kauf, Schenkung oder Testament, zu ac- quiriren; sondern wird in erste- rem Falle die gerichtliche Bestätigung des Kaufs verweigert; und in den bei- den letzteren Fällen hat sich derselbe binnen drei Monaten von Zeit der erfolgten Acquisition des geschenkten oder ererbten Grundstücks an, ver- bindlich anzuerklären, ob er selbiges mit den Seinigen beziehen, oder aber weiter veräußern wolle; widrigen- falls nach Verfluß dieser Frist das Grundstück auf seine Kosten öffentlich versteigert, und der daraus gelösete Kaufpreiß zu seiner, des Eigenthü- mers, Disposition in gerichtliche</p>	

<p>Verwahrung genommen wird. Es hat daher auch die Obrigkeit seines zeitlichen Wohnorts bey Ausstellung des §.^{ho} 5. sub. a. vorgeschriebenen Zeugnißes darneben jedesmal noch den Umstand ob Vorzeiger an dem Orte mit liegenden Gründen oder einem Hause angeseßen, oder ein-blos zur Miethe wohnender Hausgenoße sey, ohnfehlbar mit auszudrücken.</p> <p>In gleicher Maasse und wenn nach erfolgter Einziehung in das Landgut und städtische Vorwerk oder in die Häuslernahrung u.s.w. sich binnen Jahresfrist notorisch ergeben hätte, daß der jüdische Besitzer die ihm vorgeschriebene Bedingung der eignen Selbstbewirthschaftung</p>	
<p> ganz vernachlässigen, und vielmehr diesen</p> <p> ländlichen Besitz und Aufenthalt als</p> <p> Deckmantel fremdartiger Handels-</p>	

<p>§.8. & 9.</p>	<p>oder Wuchergeschäfte mit den übrigen</p> <p>13. Einwohnern, bloß misbrauche, so hat die</p> <p> Ortsobrigkeit, nach zuvor angehörtem</p> <p> Gutachten der in Person oder durch</p> <p> ihre Vorsteher versammelten Ge-</p> <p> meinde, und wenn die Mehrheit dersel-</p> <p> ben für den jüdischen Nachbar ungün-</p> <p> stig abstimmt, ihm den längeren</p> <p> Aufenthalt daselbst zu untersagen, und</p> <p> nach Einräumung einer dreymonat-</p> <p> lichen Frist, mit öffentlicher Subha-</p> <p> stazion des Guts oder ländlichen</p> <p>Grundstücks für seine Rechnung</p> <p>wie obgedacht, zu verfahren.</p> <p>§.7.</p> <p>Die dermalen in Sachsen wohnhaf-</p> <p>ten oder künftig aufzunehmenden</p> <p>Israeliten und ihre Nachkommen</p> <p>sind, insofern sie nur sonst die ge-</p> <p>hörigen Erfordernisse und Eigen-</p> <p> schaften besitzen, zu allen weltlichen</p>	<p>Ad 13, Der Staat wird dadurch nicht sicher gestellt, denn der Jude wandert darum nicht aus; daher dürften noch die gewöhnlichen Strafmittel angemessen seyn, welche nicht nur den <u>Ort</u>, sondern auch den <u>Staat</u> vor einen solchen Bürger sicher stellen.</p>
----------------------	---	---

<p>14. I I Cassierer? – u. d. Münze?</p>	<p>von keinem Consistorio abhängigen Aemtern; /: mit Ausnahme der höhe- ren Staats- und Directorialwürden, wie auch der königlichen Raths- und der obrigkeitlichen Richterstellen :/ gleich den Christen unter der Be- dingung zuzulaßen, daß sie sich al- len damit verbundenen Obliegen- heiten, auch wenn selbige mit ihren Religionsvorschriften und jüdischen</p>	<p>Ad 14, Dem angemessen scheint es, wenn die höchste Staatsgewalt sich in jedem Falle die Entscheidung vorbehält, wo die Frage vorkommt, ob ein Jude zu einem öffentlichen Amte gelangen solle? Es kommt hierbey alles auf den <u>Juden</u> und das <u>Amt</u> an.</p>
<p>∫ Notarien</p>	<p>Gebräuche nicht vereinbarlich seyn sollten, mit Hinter Hintansetzung der letzteren, willig unterwerfen. Hierher gehören auch die in die theolo- gische Facultät und den christlichen Religionsunterricht nicht einschlagen- den akadem Lehrstellen auf Universi- täten und Schulen öffentlichen Schulen, die Gemeindeämter, die Betreibung der juristischen und medizinish-chi- rurgischen Praxis, die Functionen geschworener ∫ Mäkler, Auctionatoren</p>	

	und Schätzer, u.s.w.	
§. 11.12.13	§.8. Die den einheimischen und den auf- genommenen fremden Juden ver- gönnte Theilnahme an öffentlichen Gewerben ist dahin zu verstehen, 15. daß, solange das Zunftwesen in hiesigen Landen sein ferneres Be- stehen hat, der wohlhergebrachten Rechte o und Privilegien keiner Innung oder eines andern Privaten damit zu nahe getreten werde; weil solchenfalls die Juden sogar vor den übrigen nicht berechtigten Christen einen Vorzug genießen würden. Durch die den Israeliten zugestandene Gewerbefreiheit er- halten daher dieselben für itzt blos das Befugnis, a.) ihre Kinder als Lehrlinge in eine Zunft aufnehmen zu laßen; worauf die-	Ad 15, Diese beyläufige Äußerung könnte im Lande große Besorgnisse erregen.

	selben, nach überstandener Lehrzeit,	
	den General- und Special-Innungsartikeln gemäß, als Gesellen oder Diener gehörig loszusprechen, nach zurückgelegten Wanderjahren aber in Ansehung des Meisterwerdens und eignen Etablissements, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und des Herkommens, mit den Christen ganz gleich zu behandeln sind.	
16.	<p>b.) das Recht, für ihre eignen Personen alle dem Innungszwange am Orte nicht unterworfenen Gewerbe und freien Künste zu treiben; als wohin unter andern auch insonderheit die ihnen zeither verstattet gewesene Treibung der Geldwechsel- und Bankiergeschäfte und des Handels mit Juwelen zu rechnen ist.</p> <p>Hiernächst mögen dieselben</p> <p>c.) Fabriken und Manufacturen aller</p>	Ad 16, Alles dies folgt von selbst aus dem Grundsatz, daß der Jude mit dem Christen gleichgestellt sey.

<p> Art in Städten wie auf dem Lande, insofern dergleichen einem Christen anzulegen frey steht, errichten und mit den Ihrigen betreiben; auch auf den Fabrik- und Weberdörfern, unter den §§.5. und 6. angenom- menen Einschränkungen, sich als Garn- händler, Leinwandsammler, Factore, Verleger u. dergl. etabliren, nicht VminderV d.) Grossohandlungsgeschäfte mit aller- lei so inn- als ausländischen rohen und landwirthschaftlichen Natur- produkten, /: u. wovon oben §.6. einige Artikel Beyspielsweise angezogen worden :/ ingleichen mit Fabrik-</p>	
<p> materialien an Baumwolle, Gespinst aller Art, Seide, Farbstoffen u. dergl. durch Ein- und Verkauf in ganzen Par- thien, übrigens aber Spedizionsge- schäfte für fremde Rechnung in allen Gattungen von Waaren und Fabrikaten treiben.</p>	

<p>§ sobald noch keinen oder doch</p>	<p>Da jedoch hierbey billig in Betrachtung kommt, daß der erwachsene Theil der in hiesigen Landen jetzt lebenden Judenschaft von den sub b.c.d. vorstehend ertheilten Befugniße um deswillen, weil deren Ausübung ein vorgängiges mühsames Erlernen und eine vieljährige technische Bildung, so wie den Besitz ansehnlicher Capitalien, Credit- und Bekanntschaft mit auswärtigen Handelshäusern voraussetzt, während noch einer geraumen Zeit sie für ihre Personen § nur wenigen oder gar keinen Gebrauch machen wird; – daß ferner, als Folge dieser Schwierigkeiten, der große Mehrtheil von ihnen sich auf die den Juden geläufigere Geldwechselei und Agiotirung, nicht ohne Nachtheil des öffentlichen Besten, werfen würde; – daß hingegen auf der anderen Seite mehrere</p>	
---	---	--

<p>in hiesiger Hauptstadt befindliche Ju- denfamilien notorischer Maaßen, obschon unberechtigter Weise einen heimlichen Ausschnitthandel auf ihren Stuben betrieben haben; – und daß endlich alle den Innungen, mithin auch der hiesigen Handels- und KramerInnung in früherer Zeit ertheilten landesherr-</p>	
<p>lichen Privilegien den ausdrücklichen Vorbehalt, solche nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände, zum Vortheil des Publikums, zu mindern, abzuän- dern Vund V ganz oder zum Theil aufzuheben, in sich faßen: So wird</p> <p>17. e.) aus dem Mittel der hiesigen Juden- schaft zehn jüdischen Hausvätern der Detailhandel mit seidnen, wolle- nen, baumwollenen und vermischten Schnitt- und Strumpfwaren in öffentli- chen Gewölben allhier, mit Vorbe- halt parziellen oder gänzlichen Wider-</p>	<p>Ad 17, Eine solche Normalzahl läßt sich nicht wohl durch ein Gesetz bestimmen, vielmehr muß in jedem Falle das Ermessen der Landesbehörde eintreten.</p>

| spruchs,

f.) in Städten, wo ganz keine Handelsinnung
vorhanden, oder dieselbe, zum Nachtheil
des Publikums, auf eine bestimmte
Zahl von Berechtigten eingeschränkt
ist, gestattet, daß sich daselbst Ein
jüdischer Hausvater als ausschnitt-
waarenhändler, unter Beobachtung
der übrigen §.5. vorgeschriebenen
Erforderniße, niederlaße; wie
denn überhaupt

g.) einer jeden Innung unbenommen bleibt
sich mit einem Juden, auch wenn der-
selbe die sub a.) bemerkten Forma-
litäten nicht bestanden hätte, wegen
öffentlicher Betreibung ihres Ge-
werbes, privatim zu vergleichen; in
welchem Falle jedoch der abgeschlossene
Vergleich und deßen Modalität der
Obrigkeit zur Bestätigung anzuzeigen

<p>ist.</p> <p>Im übrigen versteht sich</p> <p>h.) von selbst, daß allen hierländischen</p> <p>Juden die Beziehung der Jahrmärkte</p> <p>im Lande mit Waaren, deren Feil-</p>	
<p>§. 37.</p> <p>bietung und Verkauf, unverwehrt ist,</p> <p>dahingegen [unleserlich]</p> <p>i.) rücksichtlich des Hausirens mit nicht er-</p> <p>und nicht erlaubten Waaren</p> <p>es bey den desfalls bestehenden Lan-</p> <p>des- und Provinzgesetzen ferner</p> <p>bewendet; und endlich</p> <p>k.) in Ansehung des Trödelhandels mit ge-</p> <p>tragenen Kleidungsstücken, falls</p> <p>nicht derselbe bey den der Judenschaft</p> <p>anitz eröffneten solideren Erwerbs-</p> <p>quellen hoffentlich nach und nach sich</p> <p>von selbst in engere Gränzen ziehen</p> <p>wird sollte, von Seiten der Polizey</p> <p>ein besonders wachsames Auge auf</p> <p>die ihn betreibenden jüdischen Indivi-</p>	

§.14.	<p>duen zu richten ist.</p> <p>§.9.</p> <p>Die öffentlichen Abgaben betreffend versteht sich von selbst, daß alle die Israeliten, welche von den ihren Glaubensgenossen §.3. sub b.c.d. zugestandenem Befugnisse Gebrauch machen, mit den christlichen Contribuenten ganz nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind. Es fällt daher unter andern auch die zeithero üblich gewesene doppelte Veraccisierung ihrer Waaren, die verschiedene Behandlung des sogenannten Judenguts bey der Stadtwaage und Landaccise zu Leipzig, nebst ähnlichen an manchem andern Orte hiesiger Lande eingeführter Abweichungen, von selbst weg.</p> <p>§.10.</p>	
-------	--	--

§.15.	Eben so sind die Obliegenheiten	
§.20.	und rechtlichen Verhältnisse Veines JudenV gegen den Staat und ihre VseineV Mitbürger, welche die hierländische Judenschaft, ihrem ganzen	Ad 18, Alles folgt aus dem erwähnten allgemeinen Grundsätze.
	Umfange nach, dieselbigen, wozu je-	
18.	der Landeseinwohner ohnehin verbun-	
	den ist Es sind daher die Juden	
	dem Gerichtsstande der Obrigkeit ih-	
§.29.	res Wohnorts, den Bestimmungen	
	der allgemeinen Vormundschafts-	
	ordnung, den Gesetzen über die Erb-	
§.16.17.18.19.26.	folge, Ehe und Militairpflichtigkeit	
	u.s.w. auch im Falle sie sich als Bür-	
	ger einer Stadt aufnehmen laßen,	
	den Statuten derselben, durchgängig	
	in sofern unterworfen, als nicht ihre x	
§. 21.	Religionsbegriffe und Verschieden-	
	heit ihres Cultus eine Ausnahme von	
	der Regel nothwendig machen.	
§.15.	So haben sie z. B. keine Stolge-	
	bühren zu entrichten; – zur Legi-	

§.25.	timazion eines geschloßnen Ehebü-	
	nißes, der Geburts- und Sterbefälle	
19.	ist ein von den Gemeindeältesten	
	mitunterschiedenes Attestat des	
	R Ober-Rabbiners ausreichend; –	
§.22.	bey Eydesleistungen eines Juden	
	sind die zeither schon vor Gericht	
	üblich gewesenenen besonderen For-	
	meln und Ceremonien zu beobach-	
§.24.	ten; – an Sabbat- und anderen jüdi-	
	schen Festtagen ist jeder Israelit	
	mit Acceptation eines präsentirten	
20.	Wechsels zu verschonen, und die Prä-	
	sentation erst am darauf folgenden	
	Werkeltage vorzunehmen; und was	
	dergleichen mehr ist.	
	Dagegen dürfen sieh we-	
§.30.		
	der die Rabbiner noch die Gemeinde-Ael-	
§jedesmaliger	testen bey ½ Strafe von 50 Thlr. –, – ir-	
21.	gend einer Gerichtsbarkeit, weder in	
	streitigen noch voluntarischen Händeln	
		Ad 19, Wenn nun aber kein Oberrabbiner ist?
		Ad 20, Das würde die Gelegenheit geben, dem Wechsel durch die Flucht zu entgehen. Können doch auch den Christen Sonn- und Feiertags Wechsel präsentirt werden.
		Ad 21, Versteht sich von selbst, ad folge des Principis, daß die Juden gleiche bürgerliche Verhältnisse und

<p>§.27.</p>	<p>der Juden unter einander, weder in Criminalfällen noch und Injuriensachen noch in vermeintlicher Direction vor- mundschaftlicher Angelegenheiten, und ebenso wenig einer öffentlichen No- tariatshandlung /: in so fern sie nicht für ihre Person zu diesem VletzternV Amte be- rechtigt sind /: sich gegen die Mitglie- der der Gemeinde anmaßen; auch ist im Fall einer Entscheidung die Ausfertigung eines sogenannten Schei- debriefs nicht nothwendig, sondern das richterliche in glaubhafter Form ausgestellte Erkenntnis der ordent- lichen Consitorialbehörde diesfalls hinreichend.</p>	<p>Pflichten mit den Christen haben.</p>
<p>§.31.32.</p>	<p>§.11. Fremden im Lande nicht gebohrnen Israeliten bleibt in der Regel der Eintritt, der Aufenthalt und die Nie- derlaßung in hiesigen Kö demsel-</p>	

<p>∫ innegehabten Wohnsitzes</p>	<p>ben untersagt. Dafern jedoch ein darum Ansuchender triftige Beweg- gründe zu seiner Auswanderung in hiesiges Königreich und zu seiner darin beabsichtigter Niederlaßung in überzeugender Art darzulegen und darneben ein ihm vortheilhaftes Zeugnis von der Obrigkeit seines zeiherigen, wenigstens zwey Jahre lang ∫ daselbst Vvon ihmV gehalten bewohnt ge- VwesenenV hatten Aufenthaltsorts, dahin lautend,</p>	
<p>∫ und unverdächtigen</p>	<p>daß Vorzeiger während dieser Zeit seines dasigen Aufenthalts einen tadellosen ∫ Lebenswandel ge- führt, und niemals weder wegen eines wucherli- chen Geschäfts noch sonstigen Vergehens in ge- richtlicher Untersuchung sich befunden, übri- gens aber ein zu seinem redlichen Fortkommen hinlängliches Vermögen besitze. in glaubhafter Form bezubringen im Stande ist, auch sonst seiner Nie- derlaßung an dem Orte, wo er solche zu nehmen wünscht, aus den §§.^{his} 5.</p>	

<p>6. und 7. angegebenen Rücksichten</p> <p> etwas nicht im Wege steht, bleibt</p> <p> sodann der obersten Polizeybehörde,</p> <p> an welche desfalls von der competen-</p> <p> ten [unleserlich] Ortsobrigkeit vorher gutacht-</p> <p> liche Anzeige zu erstatten ist, vorbe-</p> <p>22. halten, das Gesuch nach Befinden</p> <p> der übrigen Umstände der Person,</p> <p> Zeit- und Ortsverhältniße, zu bewilli-</p> <p> gen oder abzuschlagen.</p> <p>Ein solchergestalt aufgenomme-</p> <p>ner Israelit hat zuvörderst</p> <p>sich den §^{ho} 2. vorgeschriebenen Be-</p> <p>dingungen zu unterwerfen, und ist</p> <p>§.33. sodann den einheimischen in allen</p> <p>Stücken gleich zu achten und zu behandeln.</p> <p>Die Ortsobrigkeit hat jedoch auf sein</p> <p>Thun und Treiben sorgfältig Acht zu</p> <p>geben und im Fall einer wider ihn</p> <p>verhängten Untersuchung sofort zur</p> <p>obersten Polizeybehörde pflichtmäßi-</p> <p>ge Anzeige unter Beyfügung ihres</p>	<p>Ad 22, Versteht sich ebenfalls von selbst, ohne daß es eines dießfallsigen Vorbehalts bedarf.</p>
--	--

	<p>Gutachtens, ob demselben der längere V fernereV Aufenthalt im Lande zu gestatten sey, pflichtmäßige Anzeige zu thun.</p>	
§.34. & 35.	<p>Die eigenmächtige, ohne Erlaub- nis der höchsten Behörde geschehene Auf- nahme eines fremden Juden, es sey nun als anzustellender Rabbiner und Synagogendiener, oder als Lehrburschen, Dienstboten, Handlungs-Commis, Com- pagnon, u.s.w. Hauslehrer u.s.w. wird mit 100 Thlr. Geldstrafe für die Gemeinde, und mit vierwöchentlichem Gefängniße für den ihn aufnehmen- den jüdischen Familienvater geahn- det, in beiden Fällen aber der frem- de Jude sofort wieder über die Grän- ze geschafft, woher er gekommen ist.</p>	
§.36.	<p>§. 12. Dagegen ist allen ausländischen Israeliten das Durchreisen durch hie- sige Lande unverwehrt, nur müssen</p>	

<p>§.37. es keine Hausirer, Bettler noch sonst verdächtige Leute seyn, sie sich ihrer Person und ihres Reisebehufs halber durch richtige, ihr Signalement enthaltende Pässe legitimiren können, und übrigens ihren Aufenthalt ohne dringende Noth /: als worüber die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, :/ außer den Sabbats- und andern jüdischen Festtagen, über 24 Stunden nicht verlängern wollen.</p> <p>Außerhalb Mit Ausnahme der Jahrmarktszeit haben sie jedoch sich bey ihrer Durchreise aller Ein- und Verkaufsgeschäfte in Waaren, so wie der Banquier- und Geldnegozien gänzlich zu enthalten; jedoch ist ihnen in</p>	
<p>solchen Fällen, wenn sie bey der Paßirung eines hierländischen Fabrikorts, unter der von dasigen Fab den daselbst gefertigten Waaren im Ganzen Einkäufe machen, oder den dasigen Fabrikan-</p>	

ten von ihren bey sich führenden böhmischen, schlesischen, polnischen und türkischen rohen Landesproducten und Fabrikmaterialien im Ganzen etwas käuflich ablaßen VwollenV, oder endlich sie ein altes Geschäft allda abzumachen, Geld beyzutreiben und sich mit ihrem Schuldner zu arrangiren haben, – von der Obrigkeit, bey sonst unverdächtigen Umständen, ein um etliche und mehrere Tage verlängerter Aufenthalt an diesem Durchreise-Orte nicht zu versagen.

Derjenige Gastwirth und Particulier, welche, ohne der Ortsobigkeit davon sofort Anzeige zu thun, einen fremden durchreisenden Juden länger als 24 Stunden beherbergt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr. –, – für jeden Tag des VheimlichV-also verlängerten Aufenthalts.

<p>§.38.</p> <p>23.</p>	<p>§.13.</p> <p> Auf den hierländischen Meßen</p> <p> und Jahrmärkten aller Orten sind</p> <p> die dahin kommenden ausländischen</p> <p> Isra israelitischen Handelsleute, un-</p> <p> ter Beobachtung der im Eingange</p> <p> des vorstehenden §^{hi} bemerkten</p> <p> Vorsichtsmaasregeln, ohnweigerlich</p> <p> zuzulaßen und mit den einheimischen</p> <p> Juden und christlichen Fieranten</p>	<p>Ad 23, folgt gleichmäßig aus dem allgemeinen Grundsatz</p>
	<p> ganz auf gleichem Fuße zu behandeln.</p> <p> Solchemnach ist ihnen das Feilhalten in</p> <p> Gewölben, Buden und Ständen wäh-</p> <p> rend der ganzen Dauer des Markts</p> <p> und namentlich in Leipzig während der</p> <p> drey Meßwochen, unter sonstiger Be-</p> <p> obachtung der ein gesetzlichen und her-</p> <p> gebrachten Markt- und Meßordnun-</p> <p> gen, zu gestatten, ihnen weder an</p> <p> Accise noch andern öffentlichen Gefällen</p> <p> z. B. Standgelde, Waagegebühr, Brief-</p> <p> trägerlöhnen u. dergl. etwas Beson-</p>	

	deres oder ein Mehreres, als einem	
	christlichen Kaufmann und Markt-	
	zieher abzufordern, auch die Benen-	
	nung und abweichende Verechnungs-	
	art des sogenannten Judenguts in	
	den Fällen, da solches zu Leipzig und	
§ bisanher	anderwärts § noch Statt gefunden	
	hat, ganz abzuschaffen.	
	§.14.“	

Tabelle 2: Dokument 3

Zwei identische Reinschriften, davon eine mit Randbemerkungen.

Randbemerkungen

Da der Herr Staatsrath Hr. von Merian, Hoch- und Wohlgeb. mir sagen, daß die nebenstehenden Bemerkungen nicht von Ihnen sind; so darf ich wohl gleich auf dem freyen Felde, das mein unbekannter verehrter Gegner mir am Rande übrig gelassen hat, meine Vertheidigung ausführen.

Die Sache ist nicht officiell, sie ist für uns ein litterarischer Kampf über die [unleserlich] zweyer Nationen, und den [unleserlich] muss es immer angenehm seyn, so wenige Blätter als möglich umwenden zu dürfen.

Reinschrift

Ich gehe, bei der Beurtheilung dieses Entwurfs einer General-Verordnung über die Verhältnisse der Juden in den Königl. Sächs. Staaten, von dem Gesichtspunkte aus, daß man die wohlthätige und humane Absicht hat, diesem in Sachsen auf eine mit dem Geist der Zeit im grellsten Widerspruch stehenden Härte bisher unterdrückten und herabgewürdigten Volke, eine solche bürgerliche Verfassung zu geben, wodurch es freien Spielraum erhält, seine physischen und intellektuellen Kräfte ungehindert zu entwickeln, und wodurch ihm alle Klagen über einen unverdienten Dank und alle Entschuldigungs-Gründe, daß es nicht in moralischer und geistiger Bildung fortschreiten könne, benommen

Ad 3, Die Voraussetzung, daß der jüdische Gottesdienst zuweilen mit Störung in der Nachbarschaft verbunden sey, ist wahr, kann also nicht beleidigend seyn. Ich lade meinen verehrten Herrn Gegner ein, nur auf eine einzige Stunde in der langen Nacht zu hospitiren, denn länger hält man die christlichen Ohren nicht aus, - und ich bin überzeugt, er wird dann ebenso herzlich als ich den Nachbarn für die Zukunft eine ruhige Nacht wünschen.

Ubrigens kann der gemäßbilligte Zusatz im Gesetzentwurfe füglich wegfallen.

Ad 4, In welchen Fällen der Eid zu leisten sey, gehört in die Prozeßordnung, aber nicht in ein Gesetz wegen der Verhältnisse der Juden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten sind jederzeit in Sachsen – vermutlich auch in allen andern Ländern – für die Christen und Juden gleich gewesen und daher läßt sich wohl schwerlich glauben, was für Juden hätten Eide schwören müssen, die nicht in gleichen Fällen auch von Christen zu leisten gewesen wären.

Die Kosten der Eidesleistung sind durch die ebenfalls für alle Landesunterthanen nach gleichen Sätzen eingerichtete Sporteltaxe bestimmt, und wenn der Jude überdies noch seinen zu der Solemnität geladenen Rabbiner besonders bezahlen muß, so ist dieß ein Umstand, der sich nicht ändern läßt, denn wer sollte ihn sonst bezahlen, wenn er nicht unentgeltlich

werden.

In dem Entwurf der General-Verordnung finden sich aber noch mehrere Punkte, die einer Modification, sowohl in Ansehung des Wesentlichen, als auch in Ansehung des Ausdrucks verdienen, wenn dieser menschenfreundliche Zweck erreicht werden soll.

Ich bemerke daher folgendes.

In § 3 heißt es:

„Ihnen wird die freie Ausübung ihrer Religionsbräuche innerhalb ihrer gottesdienstlichen Versammlungsorte und Wohnungen gestattet, insofern damit weder ein Aufsehen noch eine Störung im Publikum oder in der Nachbarschaft verbunden ist.“

Wozu dieser Zusatz: insofern u.s.w. da er sich von selbst versteht und voraussetzt, daß dieser Gottesdienst mit Störung verknüpft ist, dies ist aber eine beleidigende Voraussetzung, die keinen Grund hat, und wenn der einzelne Fall wirklich einmal eintreten sollte, wodurch diese Ausübung der jüdischen Religions-Gebräuche ein Aufsehen gemacht würde [sic!], oder eine Störung entstände, so ist es die Sache der Polizey-Behörde, solche zu inhibiren.

§ 4. Bei den Formalitäten der Eidesleistungen würde nothwendig noch hinzuzusetzen seyn: „wenn der Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß eine Eidesleistung schlechterdings erforderlich ist“

In Sachsen war es bisher üblich, daß man einem jeden jüdischen Glaubens-Genossen über die geringste Kleinigkeit einen Eid, mit den nach ihren religiösen Begriffen üblichen Formalitäten abnahm und diese Eidesleistungen waren und sind noch mit solchen Kosten verknüpft, daß sie sehr oft das Object des Streits um ein großes übersteigen.

erscheinen will?

Ad 6 bis 10, Abgesehen von der allgemeinen Äußerung über die Tendenz der Sächsischen Behörden, – welche zum Allerwenigsten nicht hierher gehört – scheint auch der Gesichtspunkt bei nebenstehender Bemerkung nicht richtig aufgefaßt.

Zeithier bestand in Sachsen die gesetzliche Vorschrift, daß Juden sich im Lande nicht ... aufhalten dürfen. Nur einigen Familien gab der Landesherr dazu unmittelbar die Erlaubniß. Mehrere wurden von der Landesregierung concedirt, andere wieder von der Obrigkeit des Orts geduldet, obschon eigentlich diese Vergünstigung nur vom Regenten selbst ertheilt werden konnte. So sind von den in Dresden wohnenden Juden, deren Zahl sich über 1000 Seelen beläuft, meines Wissens nur 8 Familien vom Landesherrn eruirt und gesetzlich für einheimisch zu betrachten.

Jetzt sollen alle im Lande wohnende Juden für einheimisch erklärt werden. Die Staatsregierung muß wissen, wer die Fremden sind, denen sie die Rechte der Staatsbürger gestattet, von denen sie Pflichten zu fordern und denen sie Pflichten zu leisten hat. Zu diesem Zwecke ist die Matrikel angeordnet. Wer in der Matrikel steht, ist für sich und seine Nachkommen ein Einländer, jeder andere ein fremder.

Daß die Juden bisher in keiner Matrikel eingetragen wurden, geschah darum, weil sie nicht einheimisch seyn durften, – aber eben darum, weil sie nun einheimisch werden, ist sie nöthig.

In Bayern, in Baaden, und andern deutschen Staaten, wo man die größte Liberalität gegen die Juden mit den Forderungen der Landespolizey zu verbinden weiß, sind dergleichen Matrikeln gesetzlich vorgeschrieben und es ist auch durchaus nicht einzusehen, was diese der Ordnung gemäße Einrichtung den Juden schade?

Von sechs Wochen ist im Gesetzentwurf gar nicht die Rede, wohl aber von sechs Monaten, und in dieser Zeitfrist lassen sich doch noch ganz andere Dinge zu

Was in den § 6 bis 10 von den Verhältnissen der jüdischen Landesunterthanen gesagt wird, ist theils undeutlich, theils öffnet es den Sächsischen Behörden einen freien Spielraum zu Chicanen und Plackereien, woran sie es, bei ihrem Geist der Opposition gegen alle neue Einrichtungen, gewiß nicht würden fehlen lassen.

Die Juden haben bisher keine Matrikeln gehabt, sind bloß mit Logiszetteln versehen gewesen, oder es ist ihnen nur connivendo ein Aufenthalt gestattet worden, soll daher über jedes Individuum jetzt eine so weitläufige Prüfung über seine Zulässigkeit stattfinden, wie in den § 11. und 12. bestimmt ist, so ist tausend gegen eins zu wetten, daß diese Prüfungen Jahre lang dauern werden und die Juden sind also nicht im Stande der Vorschrift des § 14 sich binnen sechs Wochen vom Tage der Verordnung an in die Matrikel aufnehmen zu lassen, bei dem besten Willen von ihrer Seite, dieser Anordnung Genüge zu leisten und so leidet es wohl keinen Zweifel, daß viele Einheimische, ganz unverschuldet, als Fremde betrachtet und des Landes verwiesen werden würden.

Stande bringen, als eine bloße Judenmatrikel.

Das ist allerdings sehr kurz gesagt, aber wer sind denn die jetzt in Sachsen wohnenden Juden? Eben diese Frage ist es, die für jetzt und für jede Zukunft aus der Matrikel beantwortet werden soll.

Ubrigens ist die Matrikel ja nicht ein Dokument, das man den Juden ertheilt, wie der Herr [unleserlich] anzunehmen scheint, sondern ein Namensverzeichnis aller [unleserlich] Juden des Landes, in der Hand der Regierung.

Soll, nach dem Antrage des Herrn [unleserlich], der 14. § wegfallen, so spricht das Gesetz [unleserlich] aus, daß die Juden alle bürgerliche Rechte haben, aber keine bürgerliche Pflicht erfüllen, nicht einmal sich legitimieren und den Unterthaneneid leisten sollen.

Ad 19, Wenn es kränkend seyn kann, von Absonderung bei einer politisch-religiösen Secte zu sprechen, die sich in allen Beziehungen selbst absondert, so mag die angefragene Abänderung getroffen werden.

Ad 21, Vom Aufgebote hängen in dem weltlichen Rechte keine Folgen ab, wohl aber von der Ehe. Der Staat hat sich daher nicht um die Ceremonien des Aufgebots der Juden zu bekümmern, dagegen muß er festsetzen, durch welches Actum die Ehe vollzogen werde, indem hiernach sich viele bürgerliche Verhältnisse regulieren, sogar die legitime Geburt der Kinder und die Erbfolge davon abhängig sind.

Wenn man übrigens die Ehe der Christen nicht von der Zustimmung der Gemeindevorsteher abhängig macht, so ist schwer abzusehen, wie man eine solche die natürliche [unleserlich] des Menschen offenbar verletzende Einschränkung bey den Juden rechtfertigen könnte? Gesetzt aber auch, man wollte sich über diese Rücksicht der Humanität hinwegsetzen und vor Gestattung einer Ehe unter Juden erst untersuchen lassen, ob die Verlobten sich auch künftig werden ernähren können, so würde doch wohl die Competenz

Allen diesen Anständen könnte dadurch mit einem Federstrich begegnet werden, wenn man in § 6 bestimmt:

Alle jetzt in Sachsen wohnhaft Juden sind als sächsische Unterthanen zu betrachten, und daß sie sich wegen der ihnen zu ertheilenden Matrikeln bei ihren Obrigkeiten melden müßten.

Hierauf würden die Bestimmungen über die Matrikeln § 7, 8, 9,10 und 13 folgen, der § 6 aber den Schluß machen, und der § 14 darauf wegfallen.

In § 19

könnte das Wort abgesondert, weil es einen kränkenden Nebenbegriff involvirt, wegfallen, und statt der Worte: und ist pp stehen

Mit Ausnahme der Religions-Einrichtungen.

Zu § 21

wird hinzuzusetzen seyn:

wenn zuvor dazu die Genehmigung der Aeltesten ertheilt worden ist, denen auch die Bekanntmachung statt des Aufgebots in den christlichen Kirchen, in den Synagogen obliegt, weil diese bisher die Zulässigkeit solche Ehe untersucht haben, damit sich nicht Personen verhehlichen, die nicht im Stande sind, sich zu ernähren

nicht den Judenältesten, sondern der Obrigkeit zustehen die für das Fortkommen ihrer Unterthanen und die Ernährung der Armen unter ihnen zu sorgen hat.

Ad 23, Der gerügte, obschon gegründete Zusatz kann wegfallen. Er ist aus dem liberalen Badenschen Gesetze übertragen, in dem man es nicht für beleidigend angesehen hat, von Abstellung eines Gebrauches zu sprechen, dessen Daseyn der Augenschein lehrt.

Ad 25, Eine thätige, für das Wohl der Unterthanen besorgte Regierung sollte es nie auf den Zufall ankommen lassen, ob an einem oder dem anderen Orte des Landes sich die Menschen auf eine Weise zusammen häufen, die ihre Subsistenz durch eigene Mittel unmöglich macht – vielweniger dem Uebel durch Fütterungsanstalten zu begegnen suchen, die das Elend und die Betteley nur von einer Generation zur andern übertragen.

Sie muß vielmehr der Uiberzahl der Menschen durch dargebotenen Vortheil und andere wohlwollende Mittel andere Wohnplätze annehmlich zu mache suchen, wie dies unter Friedrich II, [unleserlich, vielleicht Sophie als Bezeichnung für Katharina] II. und Joseph II. geschah. Auf dieser Ansicht beruht die Disposition der 25. §.

Bey den Juden kann eine bedenkliche Anhäufung um so mehr geschehen, weil sie durch frühzeitige Ehen zahlreiche Familien bekommen, sich durch die Kriege nicht vermindern und zu vielen Arbeiten [unleserlich] aus physischer durch die früher stets erzeugte Degeneration, und wegen Körperschwäche niemals passen werden.

Was soll nun aber geschehen, wenn der im Gesetze vorausgesetzte Fall einer Anhäufung auf eine aus polizeylichen Gründen bedenkliche Weise wirklich eintritt?

Die Anordnung in dem § 23 „Die Vorgesetzten und Lehrer der Schulen sind verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder gewöhnt werden“

versteht sich von selbst, ist beleidigend für ein ganzes Volk und scheint mir daher der Würde der Sprache in einem Gesetze nicht angemessen; dahingegen der Schluß, bei dem herrschenden Vorurtheile gegen die Juden allerdings zweckmäßig ist.

Im § 25 halte ich auch den Schluß zu hart: wonach einem Theil der an einem Ort bereits wohnenden Juden an anderen Orten ein angemessenes Unterkommen verschafft werden soll.

Erhalten die Juden nun nach den gesetzlichen Bestimmungen dieser Verordnung die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung kann ein solche Fall nicht eintreten und die Frage wird immer problematisch bleiben, wer von solchen jüdischen Familien nach einem andern Orte translociert werden soll, auch öffnet er die Thür zu Vergünstigungen und Bedrückungen.

Dahingegen würde es zweckmäßig seyn, wenn man den Juden in den Orten, wo sie jetzt schon sind, die Wahl ließe, sich von dort in eine andere Stadt von Sachsen zu etabliren, und nicht eher einem fremden gestattet, sich in Sachsen niederzulassen, bis diejenigen, welche ihre gegenwärtigen Wohnörter vertauschen wollen, dort ihr Unterkommen gefunden hätten. In Dresden, Leipzig sind viele, die dort einen kärglichen Unterhalt haben und sehr gern nach Bautzen, Zwickau, Chemnitz gezogen wären, wenn sie dazu die Erlaubniß hätten erhalten können.

Die ganze Tendenz des Gesetzes ist es ja, den Juden die Vergünstigung zuzugestehen, welche hier ausgeschlagen wird!

Ad 26, Man muß unterscheiden zwischen Familien, Einwohnern und Seelen. Die Familien werden nur nach den Vätern gezählt, zu den Einwohnern eines Orts oder Landes gehört jeder [unleserlich] der daselbst seinen [unleserlich] Aufenthalt hat, unter Seelen begreift man aber alle Anwesende, z. B. auch das Militair, das doch gewiß niemand zu den Einwohnern eines Orts rechnen wird. Nach dieser [unleserlich] Bestimmung ist der Ausdruck „Einwohner“ im Gesetz allerdings der richtige.

Der vorgeschlagene Ausdruck „Wohnsitz“ ist besser als „Aufenthalt“.

Ad 36, Das Hausieren ist zu Gunsten des Handels auf Messen und Märkten, zur Vermeidung unübersehbarer Bedrängungen und zur Sicherstellung der Handelsabgaben der Juden in fast allen Deutschen Staaten, selbst im Preußischen verboten. Ein gleiches Verbot findet in vielen anderen, namentlich auch in Bayern, in Rücksicht der Schanknahrung statt. Man muß bey der Gesetzgebung die Erfahrung anderer Staaten benutzen, die sie in ihren Gesetzen aussprechen und nur ja nicht glauben, daß eine aufmerksame Polizey das Böse hinreichend hindern kann, wenn man ihr nicht durch die Fundamental[unleserlich] des Staats selbst vorbeugt. Geschehen doch auch in Gefängnissen und Zuchthäusern Excesse, wo es gewiss nicht an Aufsicht und Handhabung der Polizey fehlt.

Wenn aus den Juden Bürger werden sollen, denn eine Gesetz kann sie wohl für Bürger erklären, aber nicht sie dazu machen, so müssen sie allmählig von den schändlichen Gewerben abgewöhnet werden, durch die Geld ohne Mühe und gewöhnlich mit Betrug verdient wird. Zu diesen Gewerben gehören der Trödelhandel, die Mäkelung und das Leihen auf Pfänder.

Nur dem kann man diese Gewerbe nachlassen, der auf andere Weise nichts erwerben kann und nur dem Ehrlichen. Dies zu beurtheilen ist Sache der

In dem § 26 würde statt Einwohner wohl Seelen zu setzen seyn, denn das Wort Einwohner leidet eine doppelte Auslegung, man kann es auf alle Einwohner eines Ortes anwenden, aber auch auf Familienväter verstringiren; eben so würde in diesem § das Wort: den Aufenthalt in Wohnsitz zu ändern seyn, denn auch einen Fremden wird während seiner Anwesenheit an einem Orte der Aufenthalt gestattet. Diese Abänderung wäre auch in § 27 zu machen.

§ 36 Wenn den Juden alle bürgerliche Erwerbszweige gestattet werden sollen, so scheint auch dem Hausierhandel und dem Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften nichts entgegen zu stehen, in so fern sie an die gesetzlichen Vorschriften, wie andere Mitbürger, gebunden sind.

Eben so dem Trödelhandel durch Ein- und Verkauf alter Waaren, die Mäkeley und dem Leihen auf Faustpfänder, und da solches auch nach § 37 auf besondere Concessionen erlaubt ist, so könnten diese beiden § füglich in einen zusammengefasst werden.

Es leben in Dresden und in anderen Orten Sachsens viele Juden lediglich vom Trödelhandel, ihnen diesen nun geradezu zu verbieten, heißt sie ganz brodtlos machen, es würde ihnen daher, da sie zu den einheimischen zu rechnen, jetzt eine Concession darauf zu ertheilen und sie sowohl als auch die christlichen Trödler einer strengen polizeylichen Aufsicht zu unterwerfen seyn, weil nicht zu läugnen ist, daß dergleichen Trödler, ohne Rücksicht auf ihre religiöse Meinung, oft die Diebeshehler machen.

Regierungsbehörde. Man kann nicht so viele Trödler dulden, als es Liebhaber des Müßiggangs giebt, und nicht es aufs Gerathewohl ankommen lassen; wie eine Uiberzahl von Trödlern es anfängt um zu leben, und wie die Polizey es anfangen wird, die Betrüger unter ihnen zu entdecken.

Uiberhaupt tritt ja die Wirksamkeit der Polizey erst ein, wenn der Betrug geschehen ist, und dem Betrogenen, dem durch Betrüger fortwährend gefährdeten Publico, ist mit der Bestrafung des Verbrechens nicht geholfen.

Die Concession hat den Nutzen, daß die Furcht vor dem Verlust die wirksamste Warnung vor dem Missbrauche ist.

Da übrigens der 36ste § von den theils absolut, theils relativ verbotenen Gewerben und der 37ste von den Bedingungen der Ausnahme in Rücksicht letzterer handelt, so scheint es nicht rathsam, beyde in Einen zu verbinden.

Ad 37, Will man denn die höchste Polizeybehörde bey Zurücknahme einer Vergünstigung, die aus Gnade zugestanden worden ist, von einer rechtlichen Entscheidung abhängig machen, und da, wo sie aus Amtspflicht nach ihrer Uiberzeugung handelt, jedesmahl in einen Rechtsstreit mit einem Trödeljuden und Cons. verwickeln? Einer Behörde, der so viel anvertraut ist, darf man wohl zutrauen, daß sie nicht ungerecht seyn werde?

Ad 40, Die Zünfte genießen vom Staate eigenthümliche Rechte und bezahlen selbige durch irgend ihnen obliegende Abgaben, können also fordern, dabey solange geschützt zu werden, als man ihnen die Last nicht abnimmt.

Zu diesen Rechten gehört die Freyheit, nur solche Genossen in ihrer Zunft aufzunehmen, welche nach den bestehenden Vorschriften dazu geeignet sind und, da die Ehre, der Credit und die Ordnung der Zunft davon abhängt, so steht der obersten Polizeybehörde hierüber

§ 37

Die Zurücknahme der Concession zu jeder Zeit ist wohl zu hart, doch wohl nur, wenn ein rechtlicher Grund dazu vorhanden ist?

§ 40

dürfte das Wort gestattet wohl in einen bestimmten Befehl zu verwandeln seyn, weil dadurch den Zünften der Weg zu Chicanen gebahnt wird, auch ist dies der Fall bei dem unbestimmten Ausdruck Geschicklichkeit, wenn die Prüfung den Zünften überlassen bleibt, es ist vorauszusehen, daß bei dieser Restriction kein Jude in einer Zunft aufgenommen werden, mithin diese gesetzliche Bestimmung ohne wohlthätigen Erfolg für die Juden bleiben würde, hierauf würde denn auch der

die Aufsicht zu.

Wollte man befehlen, alle Juden in die Zünfte aufzunehmen, die in selbige treten wollen, ohne den dießfallsigen Erfordernissen Genüge zu leisten, so müßte man wohl eben dieß Recht auch den Christen zugestehen, und was hieße dieß anderes, als die Zünfte mit Einemahl aufzulösen.

Wenn das General-Gouvernement die Aufhebung der Zünfte gut findet, so mag sie beschlossen werden, nur aus anderen Rücksichten als wegen der Juden, und gegen Wegfall der den Zünften obliegenden Lasten.

Es schien genug, im Gesetz den liberalen Bestimmungen des Fürstl. Weimarischen Gesetzes zu folgen, nach welchem den Zünften nachgelassen ist, Juden, welche zwar die gesetzlichen Erfordernisse nicht wohl aber die Geschicklichkeit haben, aufzunehmen und im Weigerungsfalle das Ermessen der höchsten Polizeybehörde eintreten zu lassen.

Ad 43, Gerade die ansässigen Juden würden ihr Indigenatrecht nicht verlieren, wenn sie für über 3 Jahre abwesend wären, den die Beybehaltung des Grundbesitzes involvirt den fortwährenden Gebrauch ihrer Indigenatrechte und ein Angesessener bleibt, er sey für die Person wo er wolle, iure respecta rei Landesunterthan. Läßt ein jüdischer Landesunterthan seine Kinder auf Reisen oder zur Erziehung außer Landes gehen, so versteht sich von selbst, daß sie, solange sie nicht separatum oeconomicum haben, zum älterlichen Hause gehören, mithin Indigenae bleiben.

Sollen die Juden Bürger werden, so müssen sie in und mit dem Volke leben, zu dem sie gerechnet werden wollen; dieser Zweck wird aber offenbar verfehlt, wenn sie in der Welt umherirren und 3 Jahr sind doch in der That eine nicht zu kurze Frist.

Ad 48, Die Bemerkung ist richtig, ob man es schon in bezug auf Polizey mit dem Seyn und Scheynen nicht immer so genau nehmen darf.

§ 41 zu motiviren seyn, damit man nicht durch die Bestimmung des Edict selbst die früher aufgestellten liberalen Grundsätze unwirksam machte.

§ 43

Würde es wohl heißen müssen:

1.) wenn ein ansässiger Jude drei Jahre oder länger davon keinen Gebrauch gemacht hat und im Auslande gelebt hat.

Nach der Bestimmung dieser Verordnung haben auch die Söhne und Töchter einheimischer Juden das Recht anderer Unterthanen. Sie würden dies aber unverschuldet verlieren, wenn diese Bestimmung allgemein auf alle Juden extendirt würde, wenn z. B. ein Vater seinen Sohn an einen auswärtigen Ort außerhalb Landes, zur Erlernung einer Wissenschaft, Kunst, des Handels, eines Gewerbes, oder seine Tochter zur Erziehung schickte, oder der Sohn auf mehrere Jahre Reisen machte.

§ 48

Dürfte wohl für verdächtig scheint bestimmt, verdächtig ist gesetzt werden müssen. Ein Gesetz darf nicht füglich

Es ist unbedenklich, die Nahmen der Juden

In den öffentlichen Blättern bekannt machen zu lassen, ohngeachtet die Juden den Grund dieser Maßregel nicht schmeichelhaft finden werden, auch der Nutzen nicht einleuchtet, den die Bekanntmachung einiger tausend unbekannter Nahmen haben kann, die von Wenigen gelesen und von allen Lesern wieder vergessen werden. Aus der Gleichheit des Nahmens – wenn er richtig angegeben wäre – würde im Prozesse auf die Identität der Person immer noch kein Schluß zu machen seyn.

einen unbestimmten Ausdruck enthalten, der vieldeutig ist.

Noch bemerke ich daß es wohl nicht unzweckmäßig wäre, wenn demnächst von Seiten der Staatsbehörde die veränderten Namen der ansässigen jüdischen Familien in Sachsen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht würden, weil dadurch die Identität ihrer Personen, in Rücksicht auf frühere Verbindlichkeiten, aus Schuldscheinen, Wechseln anderen Verschreibungen und dergl. ohne processualische Weitläufigkeiten, erwiesen werden, auch solche verhindert würden, noch nach ihrer Convinienz, vom Tage der Annahme ihrer neuen Familien-Namen, sich der frühern, in Fraudem legis zu bedienen.

Salvo meliori.

Tabelle 3: Dokument 4

Einige Bogen mit losen Bleistiftnotizen.

linke Seite des Bogens	rechte Seite des Bogens
Preuß	Veränderte Fassung:
1.	indem diese in Sachsen nichts Bestimmtes ausdrücken würde
Mart. 1812	
3.	Quod classificationem in Einklang zu bringen mit 1.
4.	Quad expressionem wie 3.
7.	Auf die Ergreifung der Gewerbe so zu beschränken, daß nur jene Juden die vollen Rechte, welche solide und ehrliche Gewerbe ergreifen – wogegen der Trödel- und ähnlicher Handel a vid. 3 4 dazu nicht berechtigt und b überhaupt zu erschweren ist
8 9	zu weltlichen Ämtern insofern sie dafür qualificirt und bereit sind alle Pflichten desselben zu erfüllen
11	Nach Maßregeln von 7

12	Detto
13	bleibt weg
16	detto, da sie schon in 15 enthalten ist
17, 18	besser zu fassen
20	vide 29 30 NB. forum rabbinorum
21	fällt weg
22	an sich richtig gehört aber auf einen anderen Platz
23	cum citatio zu vergleichen und insofern die Ausnahmen nicht gegründet, abzuändern
24	Nachzusehen
25	vide 21 übrigens ist der Schein des Rabbi hinlängl. die Ceremonie aber gleichgültig
28	datum á quo
31	eine aufnehmende Behörde benennen, mit Beziehung auf das was in 1 für die alten steht Confer 32
	eingefügt hinter Behörde: für die neuen
	mit Sternchen: Überdieß eine <u>Behörde</u> zu Vollzug dieser Judenordnung
33	überflüssig
	Strafen so wie Christen – bey fortdauernden Unrechten Landesverweisung
36	Durchreisende fremde Juden oder sich aufhaltende die aber nicht handeln, sind anzusehen wie andere Fremde – Sobald einer aber nur im geringsten handelt, so ist er den Meßfristen unterworfen – außer welchen er sich nur hier aufhalten kann, wenn er eine von der [unleserlich] Bewilligung er [unleserlich] hat
37	überflüssig
39	vide Frankfurt
Frankfurt	
p. 305	Einsetzung des Rabbi und Eigenschaften desselben, Besoldung
308	Schulen
319	§ 128 Schachern

מידע
עתון
דעה
מדע

MEDAON מידעון

MAGAZIN FÜR JÜDISCHES LEBEN IN FORSCHUNG UND BILDUNG

Zitiervorschlag Quellentranskripte: Vorarbeiten zu einem sächsischen Judenedikt. Bearbeitet von Gunda Ulbricht, in: MEDAON – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 6. Jg., 2012, Nr. 11, S. 1-44, online unter http://www.medaon.de/anhang/MEDAON_11_Ulbricht_Transkripte.pdf [dd.mm.yyyy].